

7. Über den Begriff „nach dem Leben trachten“ im Sinne von § 1566 BGB.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1925 i. S. Ehem. G. (Bekl.)  
w. Ehefr. G. (M.). IV 256/25.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Landgericht hat der Scheidungsklage der Ehefrau stattgegeben und die auf Scheidung gerichtete Widerklage des Mannes abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Seine Revision hatte zum Teil Erfolg.

Aus den Gründen:

... Dagegen kann die Entscheidung über die Widerklage rechtlich nicht gebilligt werden, soweit sie die Beurteilung des vom Beklagten geltend gemachten Scheidungsgrundes aus § 1566 BGB. betrifft. Das Berufungsurteil sagt hierzu: Die Klägerin hat eines

Nachts anfangs August 1922 im gemeinsamen Schlafzimmer der Parteien, nachdem der zu Welt gegangene Beklagte eingeschlafen war, den Gashahn aufgedreht. Der Beklagte war damals nachts betrunken nach Hause gekommen und hatte der Klägerin mit einem Stock eine blutende Gesichtsverletzung beigebracht. Nach Aufdrehen des Gashahnes ist die Klägerin, um Abschied zu nehmen, in das Schlafzimmer ihrer Tochter gekommen und hat dieser unter der Bestätigung, den Gashahn aufgedreht zu haben, erklärt: es sei ihr egal, was passiere, sie wolle sich wieder hinlegen. Die Tochter hat das Vorhaben der Klägerin dahin gedeutet, daß sie mit dem Beklagten gemeinsam in den Tod gehen wolle, und den Gashahn unter Annahme des Haupthahnes wieder zugedreht. Daß die Klägerin den Beklagten damals zeitweise einer gewissen Lebensgefahr ausgesetzt und sich mit dem Gedanken eines gemeinsamen Todes getragen hat, bedeutet zwar noch kein „nach dem Leben trachten“ im Sinne des § 1566, wohl aber eine schwere Eheverfehlung nach § 1568 BGB. (Es wird dann weiter ausgeführt, daß letzterer Verfehlung die Bedeutung eines Scheidungsgrundes unter dem Gesichtspunkt der Zumutung abzusprechen sei.)

Eine nähere Erklärung, warum das bezeichnete Verhalten der Klägerin nicht unter § 1566 BGB. fallen soll, gibt das Urteil nicht; namentlich verneint es nicht etwa, daß die Klägerin damals die ernstliche Absicht gehabt habe, den Tod ihres Mannes herbeizuführen. Daß sie diese Absicht, falls sie vorhanden war, durch Handlungen bestätigt hat, die in die äußere Erscheinung getreten sind und die auf die Verwirklichung der bezeichneten Absicht abgezielt haben, ergibt sich aus den Feststellungen des Berufungsurteils ohne weiteres. Sonstige Erfordernisse sind für die Anwendung des § 1566 nicht aufzustellen, namentlich würde auch ein die Handlungsweise der Klägerin beeinflussender Erregungszustand seine Anwendung nicht ausschließen (RGZ. Bd. 100 S. 114). Ebensovienig steht der Annahme, daß die Klägerin ihrem Ehemann nach dem Leben getrachtet habe, der Umstand entgegen, daß sie sich gleichzeitig das Leben zu nehmen beabsichtigte. Auch derartigen Umwandlungen des anderen Eheteils braucht sich kein Ehegatte auszusetzen; denn er müßte bei der engen Lebensgemeinschaft, wie sie die Ehe mit sich bringt, bei solcher Sinnesart des anderen mit ständiger Lebensgefahr rechnen,

wenn er zur Fortsetzung der Ehe gezwungen würde. Daß im vorliegenden Fall die Fortsetzung der Ehe nicht in Betracht kommt, weil die Ehe ohnehin aus Verschulden des Beklagten geschieden wird, kann für die rechtliche Beurteilung keinen Unterschied machen.

Eine Entscheidung in der Sache selbst kann von hier aus nicht getroffen werden, weil das Berufungsgericht über die Ernstlichkeit der Absichten der Klägerin keine ausdrückliche Feststellung getroffen hat und weil sich nach dieser Richtung immerhin gewisse Bedenken aus dem Umstand ergeben, daß die Klägerin von ihrem Vorhaben der Tochter Mitteilung gemacht und ihr so Gelegenheit zur Vereitelung gegeben hat.